

Tarif 60			
	Vor Änderung	Nach Änderung	Hinweise zu den Abweichungen
Art. 9 Buchstabe b)	Kassenleistungen sind ... b) Berufsunfähigkeitsrenten, die dann fällig werden, wenn Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn anerkannt hat. ...	Kassenleistungen sind ... b) Berufsunfähigkeitsrenten, die dann fällig werden, wenn Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn ... anerkannt hat. <u>Ein Anspruch auf Rentenleistung besteht nicht, wenn die Berufsunfähigkeit von dem Mitglied absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist.</u>	Trennung der Regelungen zu Obliegenheiten und Leistungsausschlüssen. Im Wortlaut nahezu unverändert verschoben aus ehemals Artikel 11 Buchstabe a)

Art. 11	Der Anspruch auf Kassenleistungen besteht nicht oder erlischt, a) wenn die Berufsunfähigkeit von dem Mitglied absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist; b) wenn ein Mitglied den Fortfall der Berufsunfähigkeit nicht unverzüglich der Kasse mitteilt; c) mit Ende des Monats, in dem der Berechtigte verstorben ist. In diesen Fällen werden die vom Versicherten eingezahlten Beitragsanteile abzüglich der anteilig schon als Renten ausgezahlten Beträge zuzüglich Zinsen gemäß dem aktuell gültigen Rechnungszins zurückerstattet bzw. zuviel ausbezahlte Renten zurückgefordert. Ausnahmen hierzu gelten nur insoweit, als gesetzliche Bestimmungen darüber hinausgehende Ansprüche begründen.	1. <u>Der Anspruch auf Rentenleistung gemäß Artikel 9 b) (Berufsunfähigkeitsrente) erlischt, wenn im Rahmen einer Nachprüfung festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit nicht mehr gegeben sind. In diesen Fällen informiert die Kasse den Anspruchsberechtigten in Textform über die Einstellung der Leistung. Diese wird mit Ablauf des 3. Monats nach Zugang der Einstellungsinformation wirksam.</u> <u>Eine Nachprüfung kann jährlich erfolgen.</u> <u>Bezieher von Berufsunfähigkeitsrenten sind darüber hinaus verpflichtet, den Fortfall der Berufsunfähigkeit der Kasse unverzüglich mitzuteilen. Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so entfällt für die Kasse die Verpflichtung zur Leistung. Wird diese Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, so ist die Kasse berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.</u> <u>Die Ansprüche aus Berufsunfähigkeitsrente bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung der Mitteilungspflicht ohne Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht ist und die Verletzung nicht arglistig erfolgte.</u> <u>Die teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit tritt nur dann ein, wenn der Leistungsempfänger durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.</u> 2. Der Anspruch auf Kassenleistung erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Berechtigte verstorben ist. 3. Zuviel ausbezahlte Renten werden zurückgefordert.	Wurde der Anspruch auf Kassenleistung anerkannt, kann er lediglich im Rahmen der Voraussetzungen des § 174 VVG erlöschen. Transparentere Darstellung zum Verlust des Rentenanspruches. Berücksichtigung der für die vertragliche Obliegenheit der Meldung geltenden Vorschriften des § 28 Absatz 2 bis 5 VVG
Art. 12 Nr. 5		5. <u>Die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird und wird in unveränderter Höhe ab dem Folgemonat als Altersrente fortgeführt.</u>	Klarstellung